

Interpellation (David Müller, Casimir von Arx) Gilt das Recht in Köniz auch für Grosskonzerne?

In einer Medienmitteilung vom 21. Oktober 2019 hat der Gemeinderat öffentlich kommuniziert, dass das Bauhaus nahezu doppelt so viele Fahrten generiert, wie gemäss Baubewilligung zulässig wären¹. Aus der Historie der gemeldeten Daten war zudem ersichtlich, dass Bauhaus die Behörden, wie auch das Controllingremium (Vertretungen von Kanton, Gemeinde, Quartier, benachbarten Parzellen sowie Verkehrsverbände) hinsichtlich Anzahl Fahrten jahrelang angelogen hat, um Gegenmassnahmen zu umgehen. Der Gemeinderat forderte damals u.a. wirksame Massnahmen zur Fahrtenreduktion. Sollte das Ziel der Einhaltung des Fahrtenkontingents nicht erreicht werden, wurde ein baupolizeiliches Verfahren in Aussicht gestellt.

Seither hat der Gemeinderat zu diesem Thema nicht mehr öffentlich kommuniziert und allem Anschein nach auch kaum konkrete Massnahmen ergriffen, um die Fahrtenzahl unter den gemäss Baubewilligung erlaubten Grenzwert zu senken. Leider scheint er hinsichtlich Durchsetzung des geltenden Rechts mit unterschiedlichen Ellen zu messen. Bei privaten Hauseigentümer*innen wird dieses strikt durchgesetzt (s. z.B. Berichterstattung in Bund/BZ vom 4. Mai 2023²), bei Grosskonzernen offenbar grosszügig ein Auge zugeedrückt. Denn auch vier Jahre später hat der illegale Zustand weiterhin Bestand. Anstatt dem illegalen Zustand entgegenzuwirken, wird dieser akzeptiert. Mittels einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Köniz und Bauhaus wird versucht, eine rechtsgültige Baubewilligung auszuhebeln. Zudem muss gefragt werden, ob der Gemeinderat auf Zeit spielt, indem er den illegalen Zustand nicht ernsthaft bekämpft und zugleich versucht, auf eine baldige Erhöhung des Fahrtenkontingents für die betroffene Parzelle hinzuwirken. Die Interpellanten hoffen, mit der Klärung nachfolgender Fragen dazu beizutragen, das Risiko für die Gemeinde Köniz bei einem allfälligen Beschwerdeverfahren zu reduzieren.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Anzahl Fahrten vom und zum Bauhaus Niederwangen wurden in den letzten drei Jahren jeweils gemessen?
2. Welche Massnahmen hat die Gemeinde Köniz Bauhaus bisher auferlegt, um das Fahrtenaufkommen zu reduzieren?
3. Wie beurteilt der Gemeinderat die bisherige Wirkung dieser Massnahmen?
4. Welche zusätzlichen Massnahmen könnte die Gemeinde Köniz von Bauhaus einfordern oder selber ergreifen?
5. Welche Risiken sieht der Gemeinderat für die Gemeinde in der Tolerierung des rechtswidrigen Zustands?
6. Auf welche rechtliche Grundlage stützt die Gemeinde die bilaterale Vereinbarung mit Bauhaus?
7. Wie und bis wann beabsichtigt der Gemeinderat, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen?
8. Gibt es aktuell in der Gemeinde Köniz weitere Fälle, bei denen ein bestehendes Fahrtenkontingent überschritten wird?

Liebefeld, 11.12.2023

David Müller, Casimir von Arx

Handwritten signatures: David Müller, Casimir von Arx, and others.

¹ <https://www.koeniz.ch/aktuell/medieninformation/medieninformation.page/1018/news/7699>

² [Posse um falsche Fassadenfarbe: Ist dieses Haus in Köniz weiss oder blau? | Der Bund](#)

Handwritten signature: M. Müller

S. W.

Franklin

R. A.

T. E.
A. Hill

A. Roy

C. Bishop

A. J.
C. Miller

Motion (Grüne, Junge Grüne, EVP-GLP-Mitte-Fraktion)

Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet

Der Gemeinderat wird beauftragt:

1. Eine Bestandesaufnahme zu machen, ob und wie weit die vom Bundesamt für Umwelt BAFU vorgeschlagenen Empfehlungen für Musterbestimmungen¹ für die kommunale Ebene zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet in den bestehenden Instrumenten (Nutzungsplanung, Baureglement, etc.) der Gemeinde Köniz bereits umgesetzt sind.
2. Basierend auf der Bestandesaufnahme gemäss Punkt 1 und gestützt auf Artikel 18b Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)² die Empfehlungen für Musterbestimmungen für die kommunale Ebene des BAFU wo nötig und sinnvoll umzusetzen. Dabei sollen die spezifischen lokalen Gegebenheiten der Gemeinde Köniz und die Vernetzung der unterschiedlichen Räume berücksichtigt werden (gemäss Stossrichtung 5 des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz).
3. Zur Förderung der Biodiversität auf *gemeindeeigenen* Flächen (gemäss Stossrichtung 3 des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz) bei neuen Projekten nebst dem Festlegen von Qualitätsvorgaben auch eine Pflicht zur Leistung eines ökologischen Ausgleichs von mindestens 15 Prozent der gesamten Arealfläche einzuführen. Eine flexible Auslegung für spezielle Flächen (Schulanlagen, Friedhöfe, Sportflächen etc.) soll möglich sein. Ausserdem soll er dem Parlament eine Planung vorlegen, um bis 2045 auf der Gesamtheit der gemeindeeigenen Flächen mindestens 15 Prozent ökologisch wertvolle Flächen zu erreichen.
4. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität auf *privaten* Flächen voranzutreiben, insbesondere die Sensibilisierung der Liegenschaftsbesitzenden durch Festlegen von Qualitätsvorgaben, erlebnisorientierte Information und Auszeichnungen (unter Stossrichtung 4 des Biodiversitätskonzepts der Gemeinde Köniz als Ideen aufgeführt). Dabei soll er, wo sinnvoll, auf bestehenden Grundlagen und Materialien aufbauen, namentlich von Köniz selbst wie auch von Bern und anderen Gemeinden.

Begründung

Die Biodiversität umfasst Ökosysteme und Lebensräume, die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Sie versorgt uns mit Nahrung und Trinkwasser, bietet Schutz vor Stürmen und Überschwemmungen und reguliert das Klima, indem sie kühlt, Wasser speichert und die Luftzirkulation fördert. Eine intakte Biodiversität trägt aber auch zur physischen, sozialen und psychischen Gesundheit bei. Naturperlen wie das Köniztal, Schwarzwasser/Sense oder das Grüne Band gehören zu den Standortvorteilen von Köniz als Wohn- und Arbeitsort.

¹https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/biodiversitaetspolitik/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan/aktuelle_projekte/musterbestimmungen.html

²https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de#art_18_b

Die Biodiversität steht in der Schweiz stark unter Druck und hat seit 1900 deutlich abgenommen. Um die Artenvielfalt und die Ökosysteme zu erhalten, hat die Schweiz 2012 die Strategie Biodiversität verabschiedet und 2017 einen entsprechenden Aktionsplan lanciert.

Eine Massnahme des Aktionsplans umfasst die Formulierung von Empfehlungen und Musterbestimmungen zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität¹, welche die Kantone und Gemeinde auf der Ebene der Gesetzes- und Planungsinstrumenten umsetzen können. Diese sind nämlich gemäss Artikel 18b des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)² gesetzlich verpflichtet, in intensiv genutzten Gebieten für einen ökologischen Ausgleich zu sorgen. Im Bereich der Siedlungsgebiete obliegt die Umsetzung den Gemeinden – welche diesen Auftrag oft nur zögerlich wahrnehmen.

Die Gemeinde Köniz hat im März 2022 das Biodiversitätskonzept³ verabschiedet, das der Verwaltung als allgemeine Grundlage und als Handlungsanweisung dient. Zur Förderung der Biodiversität hat der Gemeinderat fünf Stossrichtungen definiert und erste Massnahmen erfolgreich umgesetzt (z.B. mehr Zurückhaltung beim Schnitt entlang von Verkehrswegen, Pflanzenlehrpfad). Eine umfassende Umsetzung steht aber noch aus.

Genau hier setzen die Empfehlungen und Musterbeispiele des Bundesamtes für Umwelt BAFU an. Die Arbeitshilfe basiert auf guten Praxisbeispielen und bestehenden Instrumenten und sind juristisch geprüft, so dass sie einfach in kantonale und kommunale Regelungen übernommen und integriert werden können.

Das BAFU kommt zum Schluss, dass jeweils eine Ausgleichsfläche von mindestens 15 Prozent der betroffenen Arealfläche nötig ist, um die angestrebte ausgleichende Wirkung zugunsten der Biodiversität und der Landschaftsqualität erzielen zu können.

Bei der Sensibilisierung von Privatpersonen hat die Stadt Bern positive Erfahrungen gesammelt, beispielsweise mit einer Auszeichnung für naturnahe Aussenräume.⁴ Auch für eine pragmatische Einstufung der ökologischen Qualität von Flächen kann Köniz auf die Erfahrungen der Stadt Bern aufbauen.

Wabern, 11. Dezember 2023
Christine Müller, Andreas Hauser, Lukas Erni

C. Müller, A. Hauser, L. Erni
C. Müller, M. Köp, T. Edel
A. Hauser, S. Müller, M. Köp, R. A.
L. Erni, C. Müller, F. Aden, J. Edel
S. Müller, P. Müller, M. Köp, Casimir von Arn

³ https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/19271/220419_konzept_biodiversitaet_koeniz.pdf?fp=3

⁴ <https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-und-energie/stadtnatur/biodiversitaet/auszeichnungen>

Motion Mitglieder des Parlamentsbüros (Stand: 7. Dezember 2023)

Anpassung der Sitzungsgelder des Parlaments

Antrag

Der Gemeinderat legt dem Parlament die nötigen Reglementsanpassungen vor, die für die Umsetzung folgender Massnahmen nötig sind:

1. Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird abgegolten, indem die Höhe der bestehenden Sitzungsgelder gesteigert wird (pauschale Abgeltung der Fraktionssitzungen) oder indem der Anspruch auf Sitzungsgeld auf die Fraktionssitzungen ausgedehnt wird (einzelne Abgeltung der Fraktionssitzungen).
2. Für die Sitzungsgelder gemäss Art. 10 des Behördenreglements kommt derselbe Teuerungsausgleich zum Tragen wie für die Entlohnung des Gemeinderats. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Neuerung können die Sitzungsgelder ganz oder teilweise an die aufgelaufene Teuerung angepasst werden.
3. Die Neuerungen gemäss Ziffern 1 und 2 treten mit Beginn der neuen Legislatur per 1. Januar 2026 in Kraft.
4. Die Umsetzung dieses Vorstosses geschieht zwingend in enger Abstimmung mit dem Parlamentsbüro und der Fachstelle Parlament.

Begründung

Das Parlament ist die Legislative der Gemeinde Köniz. Seine Mitglieder üben ihre Parlamentstätigkeit als Milizpolitikerinnen und Milizpolitiker aus. Bei dieser Arbeit steht die Höhe der Entschädigung nicht im Vordergrund. Sie ist nicht vergleichbar mit der Entlohnung bei einer festen Arbeitstätigkeit. Dennoch soll die Höhe insofern angemessen sein, als sie in einem realistischen Bezug zum tatsächlichen Aufwand steht und als sie nicht teuerungsbedingt über die Jahre stillschweigend reduziert wird.

Eine Umfrage aus dem Jahr 2020 unter fünfzehn vergleichbaren Schweizer Gemeinden (darunter Bern, Biel und Thun) zum Thema Parlamentsentschädigungen zeigte auf, dass die Sitzungsgelder in der Gemeinde Köniz zu den tiefsten gehören. Auch die Höhe der Gesamtausgaben für das Parlament liegen in Köniz vergleichsweise tief.¹ Dass Köniz im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Grösse über effiziente Strukturen und daher tiefe Kosten verfügt, ist eine Stärke unserer Gemeinde und wird mit diesem Vorstoss nicht in Frage gestellt. Vielmehr soll das Sitzungsgeld des Parlaments in zweierlei Hinsicht angepasst werden:

¹ Auszug aus den Jahresrechnungen 2022 zur groben Orientierung:

- Köniz: 0.34 Mio. CHF (1000: «Parlament und Kommissionen», https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/20692/2023-06-19_T06_Jahresbericht%202022_Beilage-4_Jahresrechnung-Detail.pdf?fp=1684994297151, S. 57),
- Bern: 2.35 Mio. CHF (010: «Stadtrat», <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/finanzen/rechnung/rechnung-jahresbericht/aktueller-jahresbericht/jb-hrm-band-1-22-web.pdf/download>, S. 222),
- Biel: 1.05 Mio. CHF (180: «Stadtrat», https://www.biel-bienne.ch/public/upload/assets/23986/16_Zahlenteil%20Jahresrechnung%202022.pdf?fp=1691590390960, S. 77)

- Abgesehen vom Aktenstudium, welches mit dem Sitzungsgeld abgegolten ist, gehört zu jeder Parlamentssitzung auch eine vorgängige Fraktionssitzung.² Die Fraktionssitzungen sind bezüglich Dauer und Intensität mit der eigentlichen Parlamentssitzung vergleichbar. Die Fraktionssitzungen sollen künftig grundsätzlich wie eine Parlamentssitzung entschädigt werden. Die Entschädigung der Fraktionssitzungen soll unbürokratisch umgesetzt werden. Denkbar ist eine Pauschalentschädigung ohne genaue Abrechnung der einzelnen Sitzungen. Eine Entschädigung basierend auf einer Präsenzkontrolle der einzelnen Fraktionsmitglieder kann dann in Betracht gezogen werden, wenn sie sich technisch und verwaltungsökonomisch leicht umsetzen lässt. Pro ordentlichen Aktenversand soll nur eine Fraktionssitzung entschädigt werden.
- Die Gemeinde Köniz kennt zurzeit keinen speziellen Mechanismus zur Anpassung der Sitzungsgelder des Parlaments und der ständigen und nichtständigen Kommissionen an die Teuerung. Eine Anpassung an die Teuerung verlangt daher jedes Mal eine Änderung des Behördenreglements. Die heute gültigen Ansätze für das Sitzungsgeld gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a und b des Behördenreglements bestanden schon beim Erlass des Reglements am 8. Dezember 2008.³ Sie wurden also seit 15 Jahren nicht an die inzwischen aufgelaufene Teuerung angepasst.

Köniz, Dezember 2023

Casimirt von Auz	Ry. Sondryer	h. Breda
Hinder	HM	i. St. ...
Hinder	Karen Jäger	i. Descombes
Chmüner	J. Witznieder	G. Lepert
J. Rothschützli	Christen	F. Adam
D. A.		
Manteler		
Doris Hauer	M. Faccio	
	M. Galli	
T. Eder	Biederstein	

² Seit langem sind alle Mitglieder des Parlaments auch Mitglieder einer Fraktion.

³ Vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/3254/2008-12-08_T05_koeniz-fuenf.pdf?fp=1440776751000.